

Kraftfahrzeug - Kurzzeitkennzeichen beantragen

Ein Kurzzeitkennzeichen wird ausschließlich zur Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten innerhalb des Bundesgebietes für ein konkret benanntes Fahrzeug vergeben.

Der Zuteilungszeitraum beträgt maximal 5 Tage ab dem Tag der Antragstellung. Eine Zuteilung in die Zukunft ist nicht möglich. Das Kurzzeitkennzeichen verliert nach Ablauf des Zuteilungszeitraums seine Gültigkeit.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Antragstellern ohne Wohnsitz in Deutschland die Daten eines Empfangsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Berlin oder Wohnsitz in Deutschland und Aufenthaltsort in Berlin nachzuweisen und zu erfassen sind.

Voraussetzungen

- Das Fahrzeug muss den Zulassungsbehörden bekannt sein, d.h. es verfügt über Typ- oder Einzelgenehmigung
 - Kann eine Betriebserlaubnis nicht vorgelegt werden, wird die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens auf Fahrten beschränkt, die im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gutachtens zur Erlangung der Betriebserlaubnis (Typ- oder Einzelgenehmigung) zu einer Prüfstation im Zulassungsbezirk am Standort des Fahrzeugs oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk und zurück stehen.
 - Eine Übersicht der angrenzenden Zulassungsbezirke finden Sie unter "Publikationen".
- Eine gültige HU / Sicherheitsprüfung SP (Ablauf nach Ende der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens) muss nachgewiesen werden
 - Kann eine gültige HU / Sicherheitsprüfung SP nicht nachgewiesen werden, wird die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens auf Fahrten zur Erlangung der HU/SP zu einer Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk am Standort des Fahrzeugs oder einem angrenzenden Bezirk und zurück beschränkt.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag für Kurzzeitkennzeichen
(siehe "Formulare")
- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung
oder eine amtlich beglaubigte Kopie
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) für
Kurzzeitkennzeichen
- Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II oder COC oder
Einzelgenehmigung des Fahrzeugs im Original
-

Vollgutachten gemäß § 21 STVZO

Nur bei ausländischen Fahrzeugen aus Drittstaaten erforderlich.

- Datenbestätigung der Technischen Prüfstelle
Nur bei ausländischen Fahrzeugen mit vorheriger Zulassung in der EU notwendig.
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO
Die Vorlage des Prüfberichtes über die letzte Hauptuntersuchung ist nur dann erforderlich, wenn sich die Fälligkeit der nächsten HU nicht aus dem Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I ergibt.
- Im Falle der Vertretung
formlose Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers - es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht - und Personaldokument des Bevollmächtigten
- bei Firmen
Gewerbeanmeldung/Auszug aus dem Handelsregister im Original (oder beglaubigte Kopie) sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten
- bei Vereinen
Auszug aus dem Vereinsregister im Original (oder beglaubigte Kopie) sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten

Formulare

- Antrag für Kurzzeitkennzeichen
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/mdb-f48095-ant_kurz_formular.pdf
- Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung (nur wenn kein Wohnsitz im Inland vorhanden ist)
http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/erklarung-zur-empfangsbevollmaechtigung.pdf

Gebühren

13,10 Euro

Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-
http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/

Weiterführende Informationen

- Geänderte Zuteilungsvoraussetzungen ab dem 01.04.2015

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/ueberblick-ueber-die-kraftfahrzeugkennzeichen.html>

- Allgemeine Hinweise zu Zulassungen auf Unternehmen und Vereinigungen

<http://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/artikel.274551.php>

- Übersicht der angrenzenden Zulassungsbezirke

http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/angrenzende_zulassung_sbezirke.png

Zuständige Behörden

Das Kurzzeitkennzeichen kann bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde am Wohn- oder Betriebsitz des Antragstellers oder alternativ auch bei der Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeugs beantragt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 23.09.2020